

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Blaubeuren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2023 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Blaubeuren vom 04.05.1993 mit Änderungen zum 01.01.2002, 01.01.2012 und 01.01.2018 beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung

2. Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.

3. Anmeldung

3.1 Jede/r Benutzer/-in hat sich bei der Anmeldung mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum auszuweisen. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der/die Benutzer/-in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/-in erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/-in einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und jeder Wohnungswechsel mitzuteilen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.4 Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Büchereiausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familiennamen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, bei Minderjährigen die Adresse des/der Sorgeberechtigten. Es wird zugesichert, dass diese personenbezogenen Daten nicht weitergegeben werden. Auf Wunsch bzw. nach längerer Nichtinanspruchnahme der Bücherei werden die Daten gelöscht, ebenso die auf den Benutzernamen verbuchten Medien, sobald sie zurückgegeben sind.

5. Ausleihe

5.1 Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Bücher vier Wochen, Zeitschriften (mit Ausnahme der neuesten Nummer), Spiele, Konsolenspiele und CDs für zwei Wochen entliehen. DVDs werden eine Woche entliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

5.2 Für Fotokopien aus Büchereibeständen entstehen pro Seite Gebühren von 0,20 € für DIN A4.

5.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

5.5 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

6. Behandlung von Medien

Im Interesse aller Nutzenden sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien ist durch den/die Benutzer/-in unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Stadtbücherei diese auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Discs nach dem Abspielen immer aus Auto-Abspielgeräten entfernt werden sollten.

7. Jahresgebühr, Versäumnisentgelt, Gebühren

7.1 Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene ab 18 Jahren 15,00 €, eine Tageskarte kostet 1,50 €. Ausgenommen von den Jahres- und Tagesgebühren sind Schüler/innen. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Le-

benzjahr werden keine Jahresgebühren erhoben. Das Entleihen der Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei ist innerhalb der angegebenen Leihfrist kostenlos.

7.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine vorherige schriftliche Mahnung erfolgt ist.

7.3 Die Versäumnisgebühr beträgt 1,00 € je ausgeliehenem Medium und angefangener Woche.

7.4 Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und anfallenden Kosten nach Ziffer 7.3 in Rechnung gestellt. Nach drei erfolglosen Mahnungen werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert, den anfallenden Kosten nach Ziffer 7.3 und einer weiteren Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

8. Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes

Die Stadtbücherei stellt PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Eine vorherige Anmeldung an der Verbuchungstheke ist nötig. Ausdrucke aus dem Internet werden wie Kopien behandelt, pro Seite wird eine Gebühr von 0,20 € erhoben.

9. Aufenthalt in den Büchereiräumen

9.1. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt nicht. Auf andere Besucher/-innen des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen und Trinken ist innerhalb der Ausleihräume nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

9.2 Die Weisungen des Personals sind zu befolgen.

10. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals, die auf Grund des Hausrechts ergangen sind, verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Blaubeuren, 18.04.2023

gez.
Jörg Seibold
Bürgermeister